



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

Per E-Mail an:

Landeskreditbank Baden-Württemberg
- Förderbank (L-Bank)

nachrichtlich:

Regierungspräsidien

Landratsämter und Bürgermeisterämter der
Stadtkreise als Wohnraumförderungsstellen

Stuttgart 28. August 2023

Name Frau Raupp

Telefon 0711 123 2492

E-Mail jennifer.raupp@mlw.bwl.de

Gebäude Theodor-Heuss-Str. 4

Aktenzeichen MLW25-27-2/6

(Bitte bei Antwort angeben)

 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zum Förderprogramm Wohnungsbau BW 2022 (VwV-Wohnungsbau BW 2022)

hier: Erlass zur Anpassung weiterer Finanzierungsangebote im Wohnraumförderungsprogramm des Landes aufgrund Veränderung des Marktzinsniveaus

Mit Erlass vom 26. April 2023 wurde seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen der verbilligte Zinssatz des Förderdarlehens in der sozialen Förderung selbst genutzten Wohneigentums (Abschnitt VII der VwV- Wohnungsbau BW) von 0,0 Prozent pro anno auf 1,0 Prozent pro anno angehoben. Von dieser Anhebung umfasst war bisher ausschließlich die Basisförderung nach Abschnitt VII zu den Nummern 2.1 bis 2.4 bei einer Zinsfestschreibung für 15 Jahre bzw. wahlweise ab Erreichen eines Energiesparhauses für 20 Jahre.

Angesichts der Veränderung des Marktzinsniveaus um mehr als 0,25 Prozent pro anno in der Refinanzierung seit Inkrafttreten des aktuellen Förderprogramms am 1. Juni 2022 bis zum 31. Januar 2023 sind zur Beibehaltung der Subventionsintensität sowie aus Gründen der Systemgerechtigkeit weitere Anpassungen der Finanzierungsangebote im Wohnraumförderungsprogramm des Landes gemäß Abschnitt I, Allgemeine Regelungen, Nummer 22 VwV-Wohnungsbau BW 2022 geboten. Diese werden durch den vorliegenden Erlass gegenüber der L-Bank als Bewilligungsstelle bewirkt.

Nachfolgende Förderbereiche, die auf Darlehensgewährungen abzielen, für die ein fester und bisher unverzinslicher Darlehensbetrag benannt wird, sind danach gleichfalls in die Anhebung des Zinssatzes auf 1,0 Prozent pro anno einzubeziehen:

Sozial orientierte Modernisierungsförderung im Mietwohnungsbestand
– ohne Begründung von Miet- und Belegungsbindungen –

(Abschnitt IV der VwV-Wohnungsbau BW)

Der verbilligte Zinssatz des Förderdarlehens (Basisförderung) für Maßnahmen der energetischen Sanierung sowie des altersgerechten Umbaus wird von derzeit 0,0 Prozent pro anno **auf 1,0 Prozent pro anno angehoben.**

Erwerb von Genossenschaftsanteilen für selbst genutzten Wohnraum

(Abschnitt VI der VwV-Wohnungsbau BW)

Der verbilligte Zinssatz des Förderdarlehens (Nummer 1 Buchstabe a) wird von derzeit 0,0 Prozent pro anno **auf 1,0 Prozent pro anno angehoben.**

Soziale Förderung selbst genutzten Wohneigentums

(Abschnitt VII der VwV- Wohnungsbau BW)

- Der verbilligte Zinssatz der Zusatzförderung hinsichtlich des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung einschließlich erwerbsnaher Modernisierung wird für Maßnahmen der energetischen Sanierung sowie des altersgerechten Umbaus (Zusatzförderung zu Nummer 2.4 Buchstaben a und b) von derzeit 0,0 Prozent pro anno **auf 1,0 Prozent pro anno angehoben.**

- Der verbilligte Zinssatz der Basisförderung zu Nummer 2.5 (Anpassungsförderung: Altersgerechter Umbau bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung) wird von derzeit 0,0 Prozent pro anno **auf 1,0 Prozent pro anno angehoben.**

Modernisierungsförderung für Wohnungseigentümergeinschaften

(Abschnitt VIII der VwV-Wohnungsbau BW)

Der verbilligte Zinssatz des Förderdarlehens für Maßnahmen der energetischen Sanierung sowie des altersgerechten Umbaus (Tabelle zu Art und Höhe der Förderung Buchstabe a) wird von derzeit 0,0 Prozent pro anno **auf 1,0 Prozent pro anno angehoben**.

Die Anhebung der oben genannten Förderzinssätze gilt für alle **ab dem 2. Oktober 2023** eingehenden Förderanträge; maßgeblich ist der **wirksame Eingang des Förderantrags** (vollständiger, prüffähiger und unterschriebener Förderantrag) bei der für die Entgegennahme des Antrags zuständigen Stelle.

Auf die Regelung zur Meistbegünstigung nach Abschnitt I, Allgemeine Regelungen, Nummer 22 VwV-Wohnungsbau BW 2022 wird verwiesen.

gez. Dr. Meyberg